

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.34
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 23. August 1993**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Gewässer im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Westhoven
der RGW Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgungs
Aktiengesellschaft Köln AG
(Wasserschutzgebietsverordnung Westhoven)
vom 9. August 1993**

Zur besseren Lesbarkeit zusammengeführt mit der Änderungsverordnung vom 4. Februar 1999
(Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.9 für den Regierungsbezirk Köln vom 1. März 1999)

Inhalt

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone III B
- § 4 Schutz in der Zone III A
- § 5 Schutz in der Zone II
- § 6 Schutz in der Zone I
- § 7 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 8 Duldungspflichten
- § 9 Genehmigungen
- § 10 Befreiungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.986 (BGBl. J.S. 1529), geändert durch Art. 5 UVPG vom 12.02.1990 (BGBl. I.S. 205);
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 138, 141, 150, 161 und 167 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV.NW. 5. 384/SGV. NW 77), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande NW vom 29.04.1992 (GV. NW S.175);

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW 5. 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 07.03.1990 (GV. NW. S.201);

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Westhoven der RGW Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgung Aktiengesellschaft in Köln (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs.1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die

- Zone III B (weitere Zone - äußerer Bereich)
- Zone III A (weitere Zone - innerer Bereich)
- Zone II (engere Zone) und die
- Zone I (Fassungsbereiche).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich:

- im Gebiet der Stadt Köln auf Teile der Gemarkungen Poll, Westhoven, Heumar, Ensen, Eil, Urbach und Porz.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, die aus 12 Blättern besteht und in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zonen I rot angelegt sind.

Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte und Schutzgebietskarte liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 13) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Oberstadtdirektor in Köln
- Untere Wasserbehörde -
2. Regierungspräsident Köln
- Obere Wasserbehörde -

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern, insbesondere:

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 vom Hundert Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Gifte,
- chemische Stoffe für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, Festmist,
- mineralische Düngemittel,
- Klärschlämme,
- Müllkompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom 9. März 1990 (GMBl. S.114) in jeweils geltender Fassung aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).
Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen und Pferden, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu und Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die zwassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere:

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, Abbeizbetriebe,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager,
- Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kohlekraftwerke,
- Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,
- Bergbaubetriebe,
- Kernkraftwerke,
- Abfallentsorgungsanlagen,
- Tankstellen,
- Autowerkstätten,
- Autowaschanlagen,
- chemische Reinigungen,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3 Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind, soweit nicht nach § 3 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

1. Das Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Großanlagen (das sind insbesondere Kernkraft-, Kohlekraft-, und Chemiewerke) sowie das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern der übrigen wassergefährlichen Anlagen;
2. das wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen das Verarbeiten radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen; die Verlängerung bestehender Erlaubnisse im Einzelfall steht dem gleich;
4. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen, von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks und von Anlagen zum Lagern von Altfreifen, das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Umladestationen für Hausmüll sowie von Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle;
5. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine;
6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen), ausgenommen:
 - Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherungsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund;
7. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Sammeln, Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe, insbesondere Tankstellen;
8. das Bauen neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung oder örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus geht;
9. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen und Parkplätzen mit mehr als 20 Stellplätzen;
10. das Ausweisen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- und Landebahnen;

11. Grabungen, durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird;
 12. das oberirdische Gewinnen von Bodenschätzen (Abgrabungen), soweit das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird;
 13. das Umwandeln von Wald in andere Bodennutzungsarten;
 14. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
 15. das Anlegen, Erweitern oder Ändern von Fischteichen;
 16. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen;
 17. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen;
 18. das Errichten, Erweitern oder Ändern von Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft.
 19. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
 - beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - sowie beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden, wenn es sich um einen der folgenden Stoffe handelt:
 - Elektroofenschlacke
 - Hochofenschlacke
 - Hüttensand
 - LD-Schlacke
 - Schmelzkammergranulat
 - RCL-Material der besten Qualität (derzeit nach Gemeinsamem Runderlass des MURL und MSV vom 30.4.91: RCL II), soweit hinsichtlich der dort genannten Qualitätsanforderungen kein gegenteiliges Ergebnis einer Probe im Rahmen einer staatlichen Überwachung entgegensteht
 - Mischungen aus den vorgenannten Stoffen
- und wenn sich über dem einzubauenden Material eine dauerhaft wasserdichte Decke befindet, d.h. eine
- Asphalt-, Bitumen- oder Betondecke
- oder
- eine Pflaster-, Platten- oder Verbundsteindecke, die auf einer Asphalt-, Bitumen- oder Betondecke verlegt ist; nicht jedoch, wenn sie nur wasserdicht verfugt ist oder auf einer Folienabdichtung etc. liegt

und wenn der Abstand zum höchsten bekannten Grundwasserstand mindestens 1,5 Meter beträgt.

(2) In der Zone III B sind verboten:

1. Das Errichten von wassergefährlichen Großanlagen, insbesondere Kernkraft-, Kohlekraft-, Chemiewerke;
2. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen:
 - das Verarbeiten radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
3. das Einleiten von Abwasser oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (wie z.B. Versickern oder Versenken), ausgenommen:
 - das Versickern von Niederschlagswasser aus Wohngebieten - von Dachflächen und nicht befahrbaren Hofflächen (Terrassen, Wege) - in Mulden, über die Schulter oder mit Rigolen die über dem Kiesspeicher eine mindestens 20 cm starke belebte Bodenzone (Mutterboden) besitzen,
 - das Versickern von Niederschlagswasser von befahrbaren Hofflächen, wenn die Versickerung über die Schulter oder durch Verbundpflaster erfolgt,
 - das Versickern von Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Erzeugnisse, sowie von unbelastetem Kühlwasser jeweils über die belebte Bodenzone,
 - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
 - das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen als Ausnahme im Einzelfall;
4. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen, von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks und von Anlagen zum Lagern von Altreifen, ausgenommen:
 - Umladestationen für Hausmüll, Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle;
5. das Ablagern nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine und von Abfällen jeder Art;
6. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;
7. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen, sowie auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung auf diesen Flächen insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung

der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren;

8. das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Pflanzenschutzmitteln);
9. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Kompost, Klärschlamm) auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn
 - Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,
 - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
 - diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
10. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Kompost) auf sonstigen Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;
11. das Anlegen von Silagemieten, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;
12. das Anlegen von Schwarzbrachen;
13. das Einrichten oder Erweitern von Tontaubenschießstätten;
14. das oberirdische Gewinnen von Bodenschätzen (Abgrabungen), soweit das Grundwasser angeschnitten oder freigelegt wird;
15. Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netztierhaltung in Gewässern;
16. der Kahlschlag von Wald über 3 ha.
17. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
 - beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - sowie beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden, soweit nicht genehmigungspflichtig nach Nr.19 des Absatzes 1;
 - beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)

- sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 4 **Schutz in der Zone III A**

(1) In der Zone III A sind, soweit nicht nach § 4 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

1. Das Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen, sowie das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft;
2. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen;
3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, ausgenommen Anlagen zum Sammeln oder Fortleiten von Abwasser (Abwasserleitungen) innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt von Abwasser in den Untergrund;
4. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen, das Errichten von Regenklärbecken und Regenüberlaufbecken und von Regenrückhaltebecken sowie Sanierungsmaßnahmen die den Gewässerschutz verbessern;
5. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen;
6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine;
7. das Errichten oder wesentliche Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Gewässerwärme nutzen (Wärmepumpen);
8. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie das Erweitern oder wesentliche Ändern von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
9. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (wie z.B. Tankstellen);
10. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von
 - Anlagen zum Lagern, von Heizöl, wenn, der gesamte Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40.000 l, und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100.000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - Anlagen zum Lagern von bis zu 10.000 Litern Dieselöl für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und von mineralischem Dünger,

- dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,
 - abgedichtete Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
 - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf;
11. das Einleiten, Versickern, Versenken oder Verrieseln von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund;
 12. Bohrungen, ausgenommen:
Bohrungen
 - für bodenkundliche sowie geowissenschaftliche Untersuchungen,
 - für den Grundwasserbeobachtungsdienst;
 13. Grabungen über eine Tiefe von 3 Metern hinaus, bei denen das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird;
 14. Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 3 Metern;
 15. Bergbau, wenn er zum Zerreißen schützender Deckschichten, zu Mulden oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
 16. das Anlegen grundwasserverträglicher mehrjähriger Intensivkulturen;
 17. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche
 18. das Umwandeln von Wald;
 19. das Bauen neuer und das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung oder örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht;
 20. die Neueinrichtung von Schienenwegen;
 21. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen und Parkplätzen mit mehr als 10 Stellplätze;
 22. das Erweitern von Friedhöfen;
 23. das Errichten oder Erweitern eines Badebetriebes an oberirdischen Gewässern;
 24. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen.

(2) In der Zone III A sind verboten:

1. Das Errichten von wassergefährlichen Anlagen jeder Art, ausgenommen:

- Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft;
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen:
 - das Verarbeiten radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
 3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, wenn anfallendes Abwasser ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung - nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird oder wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr des Auswaschens oder Auslaugens wassergefährdender Stoffe besteht;
 4. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen:
 - Regenüberlaufbecken,
 - Regenklärbecken,
 - Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern;
 5. das Einleiten von
 - unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer,
 - Abwasser jeder Art oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (wie z.B. Versickern, Versenken oder Verrieseln), ausgenommen:
 - das Versickern von Niederschlagswasser aus Wohngebieten - von Dachflächen und nicht befahrbaren Hofflächen (Terrassen, Wege) - in Mulden, über die Schulter oder mit Rigolen, die über dem Kiesspeicher eine mindestens 20 cm starke belebte Bodenzone (Mutterboden) besitzen,
 - das Versickern von Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse, sowie von unbelastetem Kühlwasser jeweils über die belebte Bodenzone,
 - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
 - das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen als Ausnahme im Einzelfall;
 6. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, einschließlich von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen;
 7. das Ablagern nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine und von Abfällen jeder Art,
 8. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen:

- Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund,
 - Abwasserleitungen;
9. das Errichten von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. ölgekühlten unterirdischen Stromleitungen;
10. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (wie z.B. Tankstellen);
11. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen:
- Anlagen zum Lagern von Heizöl, wenn der gesamte Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40.000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100.000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - Anlagen zum Lagern von bis zu 10.000 Litern Dieselöl für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und von mineralischem Dünger,
 - dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,
 - abgedichtete Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
 - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf;
12. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;
13. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen, sowie auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung auf diesen Flächen insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren;
14. das Aufbringen von Klärschlamm und Müllkompost;
15. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Kompost) auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn

- Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,
 - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
 - diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
16. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Kompost) auf sonstigen Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;
17. das Anlegen von Silagemieten, Wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;
18. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben;
19. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, ausgenommen:
- der Gemüseanbau im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel,
 - grundwasserverträgliche mehrjährige Intensivkulturen;
20. das Anlegen von Schwarzbrachen;
21. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
22. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen;
23. der Kahlschlag von Wald über 1 ha;
24. das Neuanlegen von Friedhöfen;
25. das Ausweisen oder Erweitern von Start- und Landebahnen;
26. Grabungen, durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird;
27. Abgrabungen über eine Tiefe von 3 Metern hinaus, sowie Abgrabungen, wenn das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird;
28. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen, Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netztierhaltung in Gewässern;
29. das Befahren von oberirdischen Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor;
30. Motorsportveranstaltungen;

31. das Errichten oder Erweitern von Schießstätten.

32. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)

- beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
- sowie beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden, beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
- sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 5 Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind, soweit nicht nach § 5 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen;
2. Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen;
3. das geringfügige Ändern baulicher Anlagen;
4. das Ändern oder Herrichten, insbesondere Rekultivieren bestehender Erdaufschlüsse;
5. grundwasserverträgliche Gemüsekulturen mit geringem Nährstoffbedarf;
6. forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung;
7. Bohrungen für geowissenschaftliche Untersuchungen und den Grundwasserbeobachtungsdienst;
8. das Bauen von Abwasseranlagen, soweit nicht in § 5 Abs.2 Nr.4 dieser Verordnung verboten.

(2) In der Zone II sind verboten:

1. Das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen;
2. das Errichten von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe;

3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen;
4. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, ausgenommen:
 - Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern;
5. das Einleiten von Abwasser oder von wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund;
6. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen;
7. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Ablagern natürlicher Locker- und Festgesteine sowie das Ablagern von Abfällen jeder Art;
8. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe und von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
9. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten, Anwenden von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen:
 - das zulässige Anwenden von Nährstoffträgern sowie von Pflanzenschutzmitteln;
10. der Transport von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen:
 - der Durchtransport im Rahmen landwirtschaftlicher Nutzung,
 - Anliegerverkehr;
11. Güllebehälter, Silagemieten und Silagesilos, Festmistlager;
12. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;
13. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen sowie, auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren;
14. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm, Müllkompost und Abwasser;
15. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist, Kompost) auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn
 - Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,

- im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
 - diese Aufzeichnungen nicht fünf Jahre lang aufbewahrt und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
16. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Kompost) auf sonstigen Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechendem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;
17. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenhauliche Nutzung;
18. das Umwandeln von Wald;
19. der Kahlschlag von Wald über 0,5 ha;
20. Intensivbeweidung und Pferche;
21. das Errichten von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
22. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, ausgenommen:
- grundwasserverträgliche Gemüsekulturen mit geringem Nährstoffbedarf;
23. das Anlegen von Schwarzbrachen;
24. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben;
25. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
26. das Neuanlegen von Friedhöfen;
27. Baustelleneinrichtungen, wie z B. Aufenthalts- und Unterkunftsräume, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager;
28. das Ausweisen von Start- und Landebahnen;
29. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen;
30. Grabungen, Abgrabungen oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, ausgenommen:
- die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Handlungen nach § Abs.1,

- bodenkundliche Untersuchungen;
31. Bergbau, wenn er zum Zerreißen schützender Deckschichten, zu Mulden oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
32. das Anlegen von Fischteichen;
33. Bohrungen jeder Art, ausgenommen:
- Bohrungen für bodenkundliche sowie geowissenschaftliche Untersuchungen,
 - Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst;
34. Zelten und Lagern;
35. Motorsport- oder vergleichbare Veranstaltungen;
36. das Errichten von Schießstätten;
37. Märkte, Volksbelustigungen oder andere Veranstaltungen, die insbesondere den Aufenthalt von Menschen und Tieren zur Folge haben.
38. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
- beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - sowie beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden, beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
 - sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 6 Schutz in der Zone I

(1) In der Zone 1 sind, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar, gestattet:

1. behördliche Überwachungsaufgaben;
2. das Betreten durch Bedienstete des Wasserwerksbetreibers oder von diesem beauftragte Personen, die im Interesse der Wasserversorgung oder im Rahmen der Unterhaltung der Grundstücksflächen tätig werden;
3. Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wasserwerksanlagen und der Grundstücke;

4. das Anpflanzen, Pflegen und Unterhalten der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Vegetation ohne das Verwenden von Nährstoffträgern oder das Anwenden von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln.

(2) Sonstige Handlungen sind verboten.

§ 7

Militärische Übungen und Liegenschaften

(1) Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten vom April 1991" festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

(2) Abs.1 findet keine Anwendung auf die belgischen Streitkräfte. Alle militärischen Nutzungen der belgischen Streitkräfte werden von dieser Verordnung nicht erfasst. Hierfür gelten die getroffenen Vereinbarungen.

§ 8

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs.2 Nr.2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs.2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

Sie sind jedoch verpflichtet,

1. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen,
5. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
6. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen und

7. das Beseitigen von Ablagerungen

zu dulden.

(3) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 2 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und - soweit beteiligt - dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 3 Abs.1, 4 Abs.1, 5 Abs.1 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen, beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Vor Entscheidungen, denen über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zukommt, ist die Stellungnahme des Staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen darüber hinaus der Landwirtschaftskammer einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von

der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 findet auch in Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

§ 10 Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern
oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen darüber hinaus der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören.

Will die Untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Im übrigen gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 des § 9 dieser Verordnung entsprechend.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs.1, 4 Abs.1 oder 5 Abs.1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 9 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs.2, 4 Abs.2, 5 Abs.2 oder 6 Abs.2 dieser Verordnung gebotene Handlung nicht befolgt oder eine verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12 Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlungen in Härtefällen richten sich nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) findet Anwendung.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs.3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Der Regierungspräsident Köln
als Obere Wasserbehörde

In Vertretung
Steup